

17.08.92

12 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung**A. Zielsetzung**

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen berechtigt, das Zeugnis über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut worden ist, zu verweigern. Umgekehrt steht dem Patienten etwa in einem Strafverfahren gegen den Arzt ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht außerhalb des § 55 StPO nicht zur Seite. Der strafprozessuale Schutz des "Patientengeheimnisses" ist somit begrenzt auf die Vertrauensperson als Zeugen und knüpft nicht unmittelbar an die Sensibilität der Krankheitsdaten an. Gleiches gilt für den Bereich der Beschlagnahme von ärztlichen Unterlagen. In Strafverfahren gegen den Arzt oder in Fällen des Verdachts gemeinschaftlichen Handelns stehen diese Daten unbegrenzt im Zugriff der Strafverfolgungsbehörden, gleich welches Delikt den Gegenstand des Verfahrens bildet.

Die strafbewehrte Pflicht, in Strafverfahren wahrheitsgemäß auszusagen, kann nicht nur zu einer Störung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient führen, sondern greift unmittelbar in den Kernbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten ein. Dieser Eingriff in das Recht des Patienten, über die Verwendung seiner Krankendaten selbst zu entscheiden, wird zwar bei der Verfolgung

schwerwiegender Straftaten aufgrund der Pflicht des Staates zu effektiver Strafverfolgung hinzunehmen sein. Dies kann sicherlich nicht uneingeschränkt im Bereich geringfügiger Delikte gelten, vielmehr verlangt hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkung der Offenlegungspflicht durch Einzelfallabwägung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hier klare Abgrenzungen, die diesen Grundsätzen gerecht werden, zu schaffen.

B. Lösung

In Anlehnung an das in der Strafprozeßordnung schon bestehende Zeugnisverweigerungsrecht für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und deren Berufshelfer (§§ 53, 53a StPO), das bestehende Beschlagnahmeverbot von Krankenunterlagen in Strafverfahren gegen Patienten (§ 97 Abs. 1 und 2 StPO) und das Auskunftsverweigerungsrecht in § 55 StPO soll der Patient durch ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich der Daten aus seiner Untersuchung oder Behandlung und ein dementsprechendes Beschlagnahmeverbot in die Lage versetzt werden, selbst über die Verwendung seiner Gesundheitsdaten zu bestimmen. Dieser Grundsatz ist dann einzuschränken, wenn die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ohne die Auskunft des Patienten oder die Verwertung seiner Untersuchungsbefunde und der sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen nicht gelingen kann; hierzu bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

C. Alternativen

Keine.

Das hier bezeichnete Problem wird auch nicht durch den am 14. Mai 1992 im Deutschen Bundestag eingebrachten interfraktionellen "Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)" (BT-Drucksache 12/2605) gelöst. Zwar sieht dieser Entwurf in Art. 14 Nr. 3 eine Ergänzung des § 108 StPO vor, um so eine Verwertung von Patientenunterlagen in einem Verfahren wegen einer Straftat nach § 218 StGB zu verhindern, jedoch ist der Schutz von Patienten-

daten damit nur auf Strafverfahren gegen Frauen wegen des Verdachts des Schwangerschaftsabbruchs beschränkt. Tatsächlich handelt es sich bei der Frage des Schutzes des Patientengeheimnisses im Strafverfahren aber um ein allgemeines Problem, dem durch die spezielle Regelung jenes Entwurfes nur partiell abgeholfen wird.

D. Kosten

Keine

17.08.92

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 13. August 1992

- B 2 B -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat am 4. August 1992 beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Eichel', written in a cursive style.

(Hans Eichel)

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

"§ 54 a Auskunftverweigerungsrecht des Patienten

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen, die seine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, seine Beratung oder Versorgung in einer Apotheke oder seinen Beistand durch eine Hebamme betreffen, verweigern.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Der Zeuge darf die Auskunft nicht verweigern, wenn der Richter die Offenbarung anordnet. Der Richter ordnet die Offenbarung an, wenn die Aufklärung eines Verbrechens oder sonst einer Straftat von erheblicher Bedeutung ohne die Auskunft aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

2. In § 56 Satz 1 wird die Angabe "§§ 52, 53 und 55" durch die Angabe "§§ 52, 53, 54 a und 55" ersetzt.

3. Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

"§ 98 a Beschlagnahme von Patientenunterlagen

Aufzeichnungen und andere Gegenstände einschließlich der Untersuchungsbefunde, die anlässlich der ärztlichen oder

zahnärztlichen Behandlung eines Zeugen, seiner Beratung oder Versorgung in einer Apotheke oder seines Beistandes durch eine Hebamme gefertigt wurden, unterliegen nicht der Beschlagnahme. Dies gilt nicht, wenn der Zeuge zustimmt oder wenn der Richter die Beschlagnahme anordnet. Der Richter darf die Beschlagnahme anordnen, wenn die Aufklärung eines Verbrechens oder sonst einer Straftat von erheblicher Bedeutung ohne die Beschlagnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 100 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

4. In § 163 a Abs. 5 wird nach der Angabe "§ 52 Abs. 3," die Angabe "§ 54 a Abs. 2," eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesentwurf soll das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt/Zahnarzt/Apotheker/Hebamme einem verstärkten Schutz auch im Strafverfahren unterstellt werden. Nach den derzeitigen Regelungen in den §§ 53, 53 a und 97 StPO wird dieser Schutz nur partiell in Verfahren gegen den Patienten selbst gewährt, während dieser etwa in Verfahren gegen die Vertrauensperson als Zeuge zu umfassender Auskunft verpflichtet ist, ohne daß dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hier angesichts der Sensibilität der betroffenen Daten durch Einzelfallabwägung Rechnung getragen wird. Der Entwurf will diese Lucke des Patientenschutzes im Beweisrecht durch eine Stärkung der Dispositionsbefugnisse des Zeugen schließen.

Der Entwurf statuiert ein generelles, allein durch richterliche Anordnung einzuschränkendes Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich der Angaben zu ärztlichen und zahnärztlichen Heilbehandlungen, der Beratung oder Versorgung in einer Apotheke oder dem Beistand durch eine Hebamme und überträgt diesen allgemeinen Schutz des Patientengeheimnisses in gleicher Weise auf die Beschlagnahme von Arztunterlagen. Dies eröffnet die Möglichkeit, daß der Betroffene zwar grundsätzlich als Zeuge zur Verfügung steht, aber auf alle Fragen, die das "Patientengeheimnis" betreffen, die Auskunft verweigern und im gleichen Maße über die Verwertung von entsprechenden, ihn betreffenden Dokumenten und Karteen entscheiden kann. Nach der Konzeption des Auskunftsverweigerungsrechts und des Beschlagnahmeverbotes gelten diese unabhängig vom Verfahrensstand, also nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern z.B. auch im Rahmen der Hauptverhandlung.

Zugleich bleibt durch den Entwurf sichergestellt, daß die Durchsetzbarkeit des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs durch die Dispositionsfreiheit des Zeugen hinsichtlich seiner Aussagebereitschaft nicht unzumutbar eingeschränkt oder verfahrensrechtlich behindert wird. Das Auskunftsverweigerungsrecht des Patienten sowie das korrelierende Beschlagnahmeverbot werden daher im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch einen richterlichen Anordnungsvorbehalt begrenzt.

Der Entwurf trägt dabei der verfassungsrechtlich gebotenen verstärkten Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange (BVerfGE 65, S. 1 ff.) Rechnung. Im Bereich der Sozialdaten - der sich mit dem Problemkreis "Patientengeheimnis" überschneidet - ist dieser Schutz im wesentlichen bereits verwirklicht. So ist durch die §§ 67 ff., insbesondere § 73 SGB X, ausdrücklich klargestellt, daß kein allgemeiner Vorrang des staatlichen Strafanspruchs vor den durch das Sozialgeheimnis geschützten Rechtspositionen, also insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, besteht. Diese Grundsätze aber müssen über den Bereich der etwa bei den Sozialleistungsträgern vorhandenen Patientendaten hinaus auch für alle übrigen Daten aus ärztlicher Behandlung oder Untersuchung gelten. Es liegt daher nahe, einen umfassenderen Schutz des Patientengeheimnisses durch den Vorrang der Einwilligung des Betroffenen und deren Ersetzung allein aufgrund einer richterlichen Anordnung der Offenbarung zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den bestehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und fügen sich ohne Brüche in die Systematik ein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung

Zu Nr. 1:

§ 54 a Abs.1 StPO E regelt ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen zu Fragen, die seine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, seine Beratung oder Versorgung in einer Apotheke oder seinen Beistand durch eine Hebamme betreffen. Die Vorschrift ist systematisch der bestehenden Regelung in § 55 Abs. 1 StPO nachgebildet. Sie betrifft ausschließlich den Patienten als Zeugen, da für den Beschuldigten Offenbarungspflichten ohnehin nicht bestehen. Der Schutz des Patientengeheimnisses ist dabei als lediglich partielles Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich des vom Schutzzweck erfaßten besonders sensiblen Datenbereiches und nicht als umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht ausgestaltet. Der Kreis der betroffenen Fragen und Auskünfte ist durch die Vorschrift eindeutig bestimmt. Das

Auskunftsverweigerungsrecht gilt grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens, also sowohl in Ermittlungs- und Zwischenverfahren als auch im Hauptverfahren.

Abs. 2 bestimmt eine Belehrungspflicht und entspricht der Regelung in § 55 Abs. 2 StPO. Entsprechend der zu § 55 Abs. 2 StPO entwickelten Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht unter Hinweis auf den durch die Vorschrift geschützten Rechtskreis des Zeugen eine Revision gegen das ggf. nachfolgende Urteil nicht zu begründen vermag.

Abs. 3 bestimmt eine Rückausnahme, nach der das Auskunftsverweigerungsrecht durch richterliche Anordnung beseitigt werden kann. Die Entscheidung über die Auskunft zum betroffenen Fragenkreis steht somit zunächst zur Disposition des Zeugen, die im Falle der Weigerung jedoch unter den Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit durch richterliche Entscheidung ersetzt werden kann: Gegenstand des Verfahrens muß ein Verbrechen oder eine Straftat von erheblicher Bedeutung sein; weitere Voraussetzung ist die Aussichtslosigkeit oder wesentliche Erschwernis der Ermittlungen ohne die Auskunft. Hierdurch wird deutlich, daß der Entwurf einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zugleich aber das Verfassungsgebot der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege (BVerfGE 51, 342 (343ff.)) berücksichtigt, und beide durch eine die Erforderlichkeit und Angemessenheit in den Vordergrund stellende Subsidiaritätsklausel in Einklang bringt.

Die in § 54 a Abs. 3 Satz 2 StPO E. vorgesehene Abwägung knüpft zunächst an den materiellrechtlichen Begriff des Verbrechens gem. § 12 Abs. 1 StGB an, da davon auszugehen ist, daß bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, das staatliche Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich höher wiegt als die Wahrung des Patientengeheimnisses. Das gleiche gilt für Straftaten von erheblicher Bedeutung. Unter diesem Begriff sind solche Taten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Sie müssen daher zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein. Die Auslegung des Begriffes kann sich an § 112 a StPO anlehnen; hier wird ebenfalls deutlich, daß sich die Straftaten über die Masse der Delikte erheben müssen. Durch die Formulierung "erheblich" wird zudem klargestellt, daß es bei der Güterabwägung

nicht auf die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Entscheidung, sondern zunächst allein auf die Erheblichkeit der gegenständlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung ankommt.

Der Entwurf verzichtet bewußt auf die Vorgabe eines abschließenden Straftatenkatalogs. Außerhalb des Bereiches der Verbrechen erschiene eine solchermaßen festgelegte Entscheidung allein aufgrund der rechtlichen Einordnung nach den Tatbeständen des Besonderen Teils nicht angemessen, da hier vielmehr eine Gesamtschau erforderlich ist, die auch die Bedeutung der Tat nach den tatsächlichen Umständen berücksichtigt. Als Beispiel hierzu mögen die verschiedenen Ausgestaltungen des Abrechnungsbetruges dienen, die eine einheitliche Beurteilung bei der Abwägung des Verfolgungsinteresses auf der einen und des Interesses des Zeugen an der Wahrung des Patientengeheimnisses auf der anderen Seite nicht zulassen. Hierbei wird etwa der Seriencharakter und der konkrete Umfang des verursachten Schadens zu berücksichtigen sein.

Über diese materiellen Voraussetzungen der Schwere der Tat hinaus ist die richterliche Anordnung der Offenbarung durch ein verfahrensrechtliches Kriterium bedingt: Die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise muß aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Entscheidung wird daher davon abhängen, ob bei einer Beschränkung der Erkenntnismöglichkeiten durch den Schutz des Patientengeheimnisses auf andere Beweismittel die Aufklärung erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Danach ist eine am Aufklärungserfolg orientierte Betrachtung anzustellen. Stehen weitere Beweismittel zur Verfügung, so sind diese gegebenenfalls zunächst auszuschöpfen, wenn nicht eine Prognose bereits zuvor hinreichende Rückschlüsse auf die Aussichtslosigkeit oder eine besondere Erschwernis der Aufklärung zuläßt. Die hiermit festgelegte Subsidiarität der Offenbarungsanordnung greift bereits in der StPO vorhandene Regelungen - etwa in § 100 a Satz 1 (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) - auf und fügt sich daher ebenfalls in die gegebene prozessuale Systematik ein.

Zu Nr. 2:

Bei der Einfügung in § 56 StPO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Notwendigkeit einer

Glaubhaftmachung auch auf die dem Auskunftsverweigerungsrecht in § 54 a E zugrundeliegenden Tatsachen erstreckt.

Zu Nr. 3:

Entsprechend der Gesetzesänderung unter Nr. 1 statuiert § 98 a StPO E ein generelles Beschlagnahmeverbot hinsichtlich von Aufzeichnungen und anderer Gegenstände einschließlich der Untersuchungsbefunde, die anläßlich der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung eines Zeugen, seiner Beratung oder Versorgung in einer Apotheke oder seines Beistandes durch eine Hebamme gefertigt wurden. Auch hier wird das Beschlagnahmeverbot auf den Zeugen betreffende Unterlagen eingegrenzt. Hinsichtlich des Beschuldigten enthält bereits § 97 Abs. 1 StPO ein - durch Abs. 2 der Vorschrift eingeschränktes - Beschlagnahmeverbot.

Die Systematik entspricht der Regelung in § 97 StPO, die die §§ 52, 53, 53 a StPO um ein Beschlagnahmeverbot ergänzt, um so die Umgehung von Zeugnisverweigerungsrechten zu verhindern.

Abs. 1 Satz 1 orientiert sich am Regelungsbereich des § 54 a StPO E und erstreckt das Beschlagnahmeverbot auf schriftliche und andere Dokumentationen der durch das "Patientengeheimnis" geschützten Daten. Die Beschreibung der Beschlagnahmeobjekte ist dabei nicht abschließend und umfaßt alle denkbaren Datenträger, etwa schriftliche Aufzeichnungen und Mitteilungen, Tonbanddiktate, EDV-Speicher, Laborproben oder -befunde etc..

Die Sätze 2 und 3 enthalten eine Subsidiaritätsklausel, die der Regelung zum Auskunftsverweigerungsrecht entspricht und die Möglichkeit einer richterlichen Anordnung der Beschlagnahme unter den Voraussetzungen der Angemessenheit und Erforderlichkeit vorsieht. Alternativ neben der richterlichen Anordnung als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Beschlagnahme aufgenommen ist ausdrücklich die Zustimmung des Zeugen. Die Notwendigkeit einer Beschlagnahme entfällt in diesen Fällen nicht, da der Zeuge zwar zunächst dispositionsbefugt hinsichtlich der Frage der Beweisverwertung, in der Regel aber nicht Inhaber des Gewahrsams an den betroffenen Datenträgern ist. Klargestellt ist damit zugleich, daß es der Zustimmung des Gewahrsamsinhabers, soweit dieser nicht mit dem Zeugen identisch ist, nicht bedarf.

Satz 4 verweist auf die Bestimmungen in § 100 b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO und sieht damit für den Fall der Gefahr im Verzug eine Eilkompetenz des Staatsanwalts vor, die jedoch unter der auflösenden Bedingung einer richterlichen Bestätigung der Beschlagnahmeanordnung binnen drei Tagen steht. Wird die Bestätigung nicht innerhalb dieses Zeitraumes eingeholt oder aber durch den zuständigen Richter (§ 162 StPO) abgelehnt, tritt die Beschlagnahmeanordnung außer Kraft, mit der Folge, daß die beschlagnahmten Datenträger herauszugeben sind.

Zu Nr. 4:

Bei der Ergänzung des § 163 a Abs. 5 StPO handelt es sich um eine Folgeänderung, die die auch bei der Vernehmung durch die Beamten des Polizeidienstes zu beachtenden Belehrungspflichten hinsichtlich etwaiger Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte um die Regelung in § 54 a Abs 2 StPO E ergänzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.